

Die Namensgebung einer Schule ist in § 6 Absatz 6 Schulgesetz NRW geregelt. Danach führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Zu dieser Vorschrift gibt es weder weitere Verwaltungsvorschriften noch Richtlinien. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Hansestadt Wipperfürth.

Die Schulkonferenz der KGS St. Antonius hat am 10.09.2015, die der KGS Wipperfeld am 15.09.2015, jeweils den Beschluss gefasst, dass sie sich für die zukünftige Verbundschule ab dem Schuljahr 2016/2017 den Namen „Städtischer Katholischer Grundschulverbund St. Antonius“ wünschen. Die Namen der einzelnen Standorte sollen Bestandteil des Namens bleiben.

Die Verwaltung schlägt den oben stehenden Namen für den Grundschulverbund KGS St. Antonius und KGS Wipperfeld vor.